

06

20.02.2006

INHALT

SEITE

- | | |
|--|----|
| 10. Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Stadt Unna für den Ausbau der Rudolf Diesel Straße vom 14.02.2006 | 12 |
| 11. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz | 14 |
| 12. Widmung von Verkehrsflächen hier: Schleiferstraße | 16 |

10.

BEKANNTMACHUNG

**Einzelatzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Stadt Unna
für den Ausbau der Rudolf-Diesel-Straße
im Abschnitt zwischen der Grenze des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 im Westen
(westliche Grenze des Flurstücks 744 „Rudolf-Diesel-Straße“)
und der Einmündung in die Westtangente im Osten
vom 14.02.2006**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712, SGV. NRW 610), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 9. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Rudolf-Diesel-Straße im Abschnitt zwischen der Grenze des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 im Westen und der Einmündung in die Westtangente im Osten und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt in Ergänzung ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Unna vom 10. Juni 1983 (ABS) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist zusätzlich zu den Regelungen der ABS der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von kombinierten Geh- und Radwegen.
- (2) Kombinierte Geh- und Radwege im Sinne dieser Satzung sind Wegeflächen, die der gemeinsamen Nutzung von Radfahrern und Fußgängern zur Verfügung stehen und gem. § 41 Abs. 2 Ziff. 5 StVO mit dem Zeichen 240 ausgewiesen sind.

**§ 3
Anteil der Stadt Unna und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	40 v. H.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Stadt Unna für den Ausbau der Rudolf Diesel Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 14 . Februar 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 06-10/20. Februar 2006

11.

B E K A N N T M A C H U N G**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Das Amt für Agrarordnung Soest hat die Verfahrensfläche des **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lenningsen-Flierich** - mit 10 Änderungsbeschlüssen - gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) - geändert.

Die Änderungsbeschlüsse 1 bis 7 wurden bereits durch das Amt für Agrarordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die mit den Änderungsbeschlüssen 8 bis 10 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt:

1. **8. Änderungsbeschluss vom 19.05.2005**
Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna Stadt Unna
Gemarkung Mühlhausen
Flur 5 Flurstück 294
2. **9. Änderungsbeschluss vom 19.10.2005**
Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna Gemeinde Bönen
Gemarkung Flierich
Flur 4 Flurstück 2
3. **10. Änderungsbeschluss vom 20.10.2005**
Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna Stadt Unna
Gemarkung Hemmerde
Flur 1 Flurstücke 79, 83/2, 83/3, 112

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde,

dem **Amt für Agrarordnung Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest**

anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Der Leiter des Amtes für Agrarordnung

gez. Nies

Abl. StUN 06-11/20. Februar 2006

12.

BEKANNTMACHUNG**Widmung von Verkehrsflächen**

Der Rat der Stadt Unna hat am 09.02.2006 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Schleiferstraße wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW). Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.04.2006 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bürgermeister der Stadt Unna,
Bereich 6-66 Verkehr,
Rathausplatz 1, 59423 Unna,

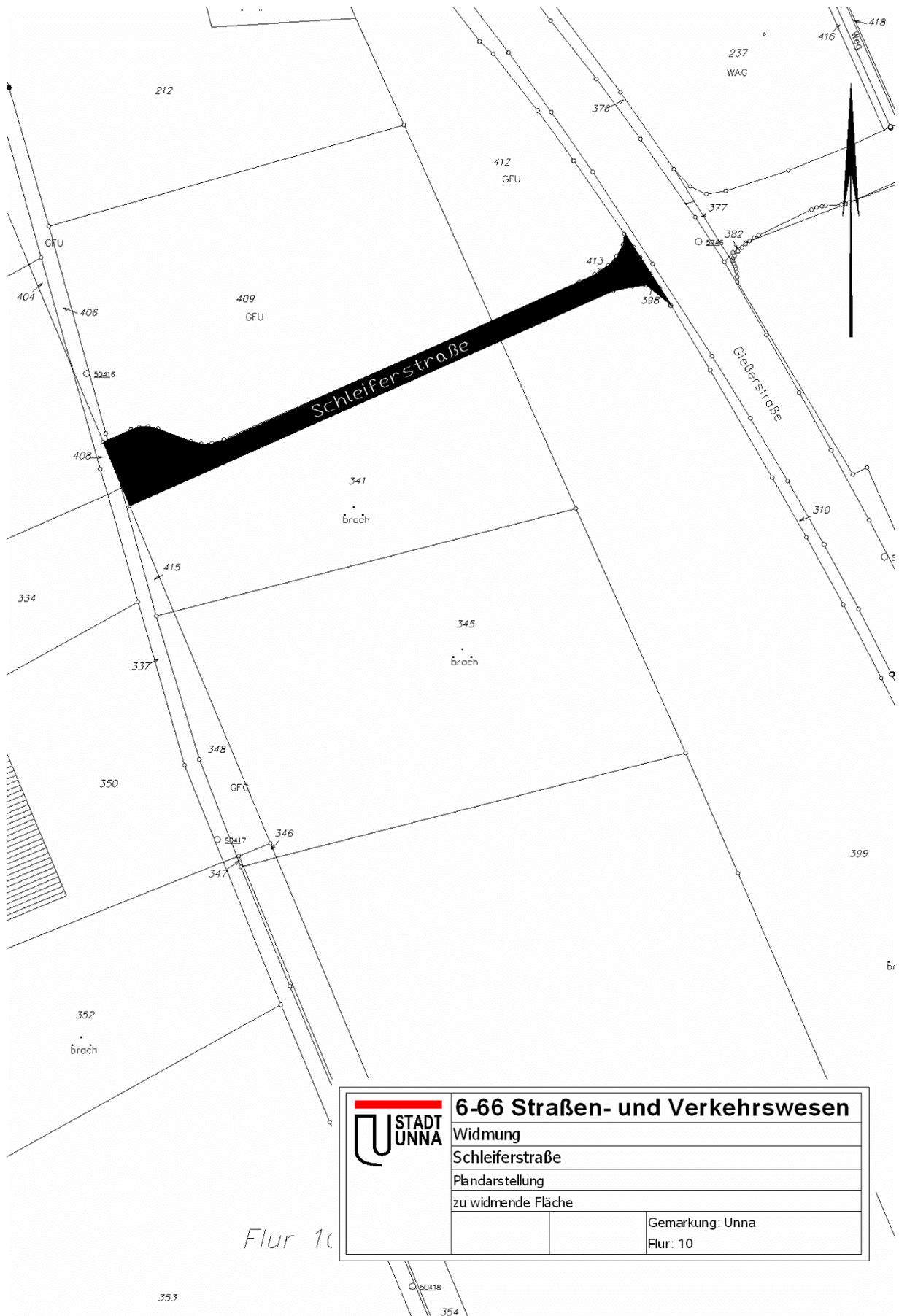
zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 15.02.2006

Stadt Unna
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



	6-66 Straßen- und Verkehrswesen	
	Widmung	
	Schleiferstraße	
	Plandarstellung	
zu widmende Fläche		Gemarkung: Unna
		Flur: 10

Flur 10